

Korruptionsbekämpfung

Geschenke geringfügigen Wertes können weiterhin angenommen werden!

Antikorruptionsregelungen

Die 2008 eingeführten Straftatbestände, Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c StGB) und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 168d StGB), stellen die aktive und passive Bestechung auch in der Privatwirtschaft unter Strafe. Danach sind die Geschenkkannahme und die Bestechung (auch) im privatwirtschaftlichen Bereich verboten, wenn der Vorteil für eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Handlung gefordert oder gegeben wird. Unter pflichtwidriger Handlung sind insbesondere die Verletzungen gesetzlicher bzw beruflicher Pflichten, Vorschriften oder Weisungen sowie sonstige Treuwidrigkeiten zu verstehen. Bei der Geschenkkannahme gibt es seit 2009 keine Geringfügigkeitsgrenze, sodass die Strafbarkeit im Zusammenhang mit der pflichtwidrigen Vornahme bzw Unterlassung bereits bei geringfügigen Geschenken gegeben ist. Betreffend (aktive) Bestechung spricht das Gesetz nach wie vor von nicht bloß geringfügigen Vorteilen. Die Obergrenze liegt nach höchstgerichtlicher Judikatur bei EUR 100,-.

Privatanklagedelikt, Zuständigkeiten

Sowohl bei der Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte als auch bei der Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten handelt es sich um Privatanklagedelikte, die nur auf Verlangen des Verletzten oder im Wege

der Verbandsklage verfolgt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Fall der Geschenkkannahme, wenn der Wert des Vorteils EUR 3.000,- übersteigt, wobei sich dieser aus einer Handlung oder aus einer Mehrheit von Einzelakten desselben Täters ergeben kann. In diesem Fall kann die Verfolgung von Amts wegen erfolgen.

Für das Ermittlungsverfahren ist die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) österreichweit zuständig. Sie ist für die von Amts wegen zu verfolgende Amts- und Korruptionsdelikte und für bestimmte Wirtschaftsdelikte mit EUR 5 Mio übersteigenden Schadensbeträgen sowie ua für Vergehen gemäß § 255 AktG bzw § 122 GmbHG bei großen Unternehmen zuständig. Ab 01.09.2012 wird die Zuständigkeit erweitert, alle Amts- und Korruptionsdelikte sowie Wirtschaftsstrafsachen mit EUR 5 Mio übersteigenden Schadensbeträgen, qualifizierte Fälle des Sozialbetrugs und der (grob fahrlässigen) Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen werden in die Zuständigkeit der WKStA fallen. Wirtschaftsstrafsachen mit einem Schadensbetrag von weniger als EUR 5 Mio werden bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften geführt, die WKStA kann aber die Zuständigkeit an sich ziehen.

Verbandsverantwortlichkeit

Nicht nur Beauftragte bzw Bedienstete können strafrecht-

lich belangt werden, sondern uU auch das Unternehmen selbst. Wird eine Tat zum Vorteil des Unternehmens durch einen Entscheidungsträger begangen oder durch ein Organisationsverschulden ermöglicht, kann nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch die Gesellschaft selbst bestraft werden. Die Einführung geeigneter interner Kontrollmaßnahmen und der Aufbau einer entsprechenden „Compliance-Organisation“, die das rechtskonforme Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sicherstellt, wird daher in Zukunft auch im Hinblick auf die Korruptionstatbestände eine wesentliche Rolle spielen. Der Dienstgeber kann Verhaltensregeln mittels Betriebsvereinbarung oder auch mit einvernehmlicher Änderung von Dienstverträgen einführen und durch generelle oder individuelle Weisungen durchsetzen.

Weihnachtsgeschenke, richtiges Verhalten

Viele Unternehmen sind in der Vergangenheit mit „Firmengeschenken“ sorglos umgegangen. Die Reaktion, überhaupt keine Geschenke, insbesondere Weihnachtsgeschenke geringfügigen Wertes zu versenden, ist jedenfalls übertrieben.

Privatpersonen oder Eigentümer von Unternehmen können Geschenke weiterhin ohne Bedenken annehmen. Bedienstete oder Beauftragte haben ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes darauf zu achten, dass die Geschenkkannahme strafbar ist, wenn der Geschenkgeber dafür ein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen fordert. Liegt dies nicht vor, ist trotzdem zu beachten, dass nur geringfügige Geschenke behalten werden dürfen. Das Unternehmen kann aber einwilli-



Mag. Dr. (H) Levente Kovács-Andor

ist Rechtsanwalt bei der Nemetschke Huber Koloseus Rechtsanwältin GmbH. Er verfügt durch sein Studium in Österreich und Ungarn (Universität Wien 2003, ELTE Budapest 2005) über ein breites fachliches Know-how in länderspezifischer Judikatur. Er ist spezialisiert auf Handels- und Unternehmensrecht (mit Schwerpunkt Handelsvertreterrecht und Franchising), Liegenschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie Litigation/Arbitration.

www.nhk-rechtsanwaelte.at

gen, dass das Geschenk behalten werden darf.

Bei der Vergabe von Geschenken besteht die Geringfügigkeitsgrenze bis EUR 100,-. Bei Zuwendung nicht bloß geringfügiger Vorteile ist Vorsicht geboten: Diese ist strafbar, wenn sie für die Vornahme einer pflichtwidrigen Rechts-handlung oder Unterlassung gewährt wird. Liegt aber die Beschenkung nicht im Interesse der eigenen Gesellschaft, muss sich der schenkende Mitarbeiter u.U. wegen Untreue verantworten.

Ob sich auch der Beschenkte als Beteiligter strafbar macht, wenn er ein Geschenk mit einem Wert von über EUR 100,- nicht abführt, ist strittig. Auch aus diesem Grund ist es ratsam, verbindliche innerbetriebliche Verhaltensregelungen aufzustellen. Dienstnehmer haben zumutbare Änderungen („Codes of Conduct“) grundsätzlich zu akzeptieren, eine allenfalls in diesem Zusammenhang ausgesprochene Kündigung ist in der Regel als betriebsbedingt gerechtfertigt.

„Es ist ratsam, verbindliche innerbetriebliche Verhaltensregelungen aufzustellen. Dienstnehmer haben zumutbare Änderungen grundsätzlich zu akzeptieren.“